

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.59 vom 25. November 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DGS.2024.59](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2024.59)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.59 du 25 novembre 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.59 del 25 novembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Zur Beurteilung eines Ausstandsgesuchs gegen ein Mitglied der Beschwerdeinstanz ist gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Berufungsgericht zuständig. Hinsichtlich des Spruchkörpers ist § 56 Abs. 4 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) massgebend, wonach das Einzelgericht über Begehren entscheidet, mit welchen der Ausstand einer als Mitglied eines Einzelgerichts handelnden Gerichtsperson verlangt wird. Praxisgemäss gilt § 56 Abs. 4 Ziff. 1 GOG auch für die Besetzung des Berufungsgerichts als Ausstandsgericht (AGE DGS.2023.26&30 vom 29. September 2023 E. 1.1, DG.2017.32 vom 17. November 2017 E. 1.1; DG.2017.41 vom 14. November 2017 E. 1.1; DG.2016.25 vom 29. November 2016 E. 1.1; abweichend AGE DGS.2020.16 vom 14. Dezember 2020 E. 1.1), zumal eine Einzelbesetzung des Berufungsgerichts (mit hier nicht gegebenen Einschränkungen) bundesrechtlich als zulässig erachtet wird (Keller, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, Art. 21 N 3).

1.2 Der vom Ausstandsgesuch betroffene Gerichtspräsident hat ■ wie in Art. 58 Abs. 2 StPO vorgesehen ■ zum Gesuch Stellung genommen.

1.3 Wie im Sachverhalt ausgeführt, wurde die Eingabe des Gesuchstellers vom 19. Juni 2019, betitelt mit «Diverse Beschwerden, Antrag auf Revision» vom Appellationsgericht seinerzeit nicht als Ausstandsgesuch, sondern ausschliesslich als Revisionsgesuch aufgefasst und beurteilt (vgl. Entscheid des Appellationsgerichts DGS.2019.35). Einzig die Verfügung des Bundesgerichts vom 25. November 2024 gab Anlass zur nachträglichen Einleitung eines Ausstandsverfahrens.

1.4 Ein Ausstandsgesuch ist «ohne Verzug» zu stellen, sobald die den Ausstand verlangende Partei vom Ausstandsgrund Kenntnis hat (Art. 58 Abs. 1 StPO). Wer einen Ausstandsgrund nicht unverzüglich nach dessen Kenntnisnahme geltend macht, verwirkt den Anspruch auf seine spätere Anrufung. Ein verspätetes Ausstandsgesuch führt zum Nichteintreten auf das Gesuch (BGE 136 I 207 E. 3.4 mit Hinweisen, 134 I 20 E. 4.3.1, 132 II 485 E. 4.3; Keller, a.a.O., Art. 58 N 4). Im vorliegenden Fall ist die Rechtzeitigkeit eines in der Eingabe des Gesuchstellers vom 19. Juni 2019 allenfalls implizierten Ausstandsgesuchs im Zweifel zu bejahen.

1.5 Fraglich ist hingegen, ob der Gesuchsteller in seinem Schreiben vom 19. Juni 2019 das Ausstandsgesuch ausreichend begründet hat. Er zitierte in jenem Schreiben eine Erwägung des Bundesgerichts im Entscheid 6B\_1016/2018 wonach jede Besetzung des Gerichts, die sich nicht mit sachlichen Gründen rechtfertigen lasse, die Garantie des verfassungsmässigen Richters nach Art. 30 Abs. 1 BV verletze. Diesem Zitat fügte er an, Richter B\_\_\_\_\_ sei «der

ewige und einzige Beschwerderichter und nicht sachlich gerechtfertigt». Er beantrage deshalb Revision bezüglich sämtlicher Beschwerdeentscheide in Sachen Schwindelgründungen. Ob darin eine ausreichende Begründung eines Ausstandsgesuchs liegt, ist zu bezweifeln. Diese Frage kann indessen offen bleiben, da bejahendenfalls das Ausstandsgesuch abzuweisen ist, wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt.

1.6 Wird die Eingabe vom 19. Juni 2019 als Ausstandsgesuch interpretiert, ist die Frage, ob B\_\_\_\_ befangen ist, mit Stichtag 19. Juni 2019 zu beurteilen. Aufgrund der Formulierung in der Eingabe vom 19. Juni 2019 erfolgt die Überprüfung überdies beschränkt auf die Beschwerdeentscheide, welche in Zusammenhang mit dem Verfahren betr.

«Schwindelgründungen» ergangen sind (vgl. Verfügung vom 27. Dezember 2024 [Akten S. 27] und die entsprechende Aufstellung [Akten S. 25, 26]). Völlig irrelevant ist in diesem Zusammenhang, dass B\_\_\_\_ bereits im Rahmen eines früher gegen den Gesuchsteller geführten anderen Strafverfahrens ([ ]) und nach dem 19. Juni 2019 als Beschwerderichter über Beschwerden des Gesuchstellers entschieden hat (vgl. Übersicht, Akten S. 54-57).

## **E. 2**

2.1 Der Gesuchsteller scheint mit seiner Eingabe vom 19. Juni 2019 sinngemäss geltend zu machen, B\_\_\_\_ sei allein schon deshalb befangen, weil er (angeblich) sämtliche Beschwerden des Gesuchstellers behandelt habe (Befangenheit aufgrund Vorbefassung).

2.2 Nach Art. 30 Abs. 1 BV hat jede Person Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind ausdrücklich untersagt. Die Regelung will verhindern, dass Gerichte eigens für die Beurteilung einer Angelegenheit gebildet werden. Die Rechtsprechung soll auch nicht durch eine gezielte Auswahl der Richter im Einzelfall beeinflusst werden können. Jede Besetzung, die sich nicht mit sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, verletzt die Garantie des verfassungsmässigen Richters (BGE 137 I 340 E. 2.2.1).

Gemäss § 10 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) i.V.m. § 19 Abs. 1 des Organisationsreglements des Appellationsgerichts (SG 154.150) teilen die Vorsitzenden der Abteilungen die einzelnen beim Gericht eingehenden Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Abteilungskonferenzen den einzelnen der entsprechenden Abteilung angehörigen Präsidentinnen und Präsidenten zu. Die Zuteilung der Geschäfte erfolgt nach Massgabe der Auslastung und Verfügbarkeit der Präsidiumsmitglieder der entsprechenden Abteilung. Ferner ist zu beachten, dass gemäss Art. 21 Abs. 2 StPO nicht im gleichen Fall als Mitglied des Berufungsgerichts wirken darf, wer als Mitglied des Beschwerdegerichts tätig geworden ist. Schliesslich erfolgt die Zuteilung der Beschwerden auch nach dem Kriterium des sachlichen Zusammenhangs. Erfolgen die Beschwerden wie vorliegend im Rahmen ein und derselben Strafuntersuchung und überdies z.T. in neuen Eingaben im Rahmen bereits bestehender und zugeteilter Beschwerdeverfahren, so drängt es sich auf, alle in diesem sachlichen Zusammenhang stehenden Beschwerden demselben Präsidiumsmitglied zuzuteilen und damit unnötiger Ressourcenverschwendung infolge Befassung mehrerer Präsidiumsmitglieder mit denselben Akten und auch einer Vorbefassung mehrerer Präsidiumsmitglieder im Sinne von Art. 21 Abs. 2 StPO vorzubeugen (vgl. statt vieler AGE BES.[ ] vom 25. Juni 2019 E. 1.2.2, BES.[ ] vom 5. Dezember 2018 E. 1.1.3, BES.[ ] vom 5. Dezember 2018 E. 1.1.2, BES.[ ] vom 5. Dezember 2018 E. 1.2). Sämtliche der zitierten Entscheide sind in Beschwerdeverfahren des Gesuchstellers ergangen, so dass ihm diese Grundsätze bestens bekannt sind.

Ausserdem hat das Bundesgericht mit Entscheid 6B\_1285/2019 vom 22. Dezember 2020 eine Beschwerde des Geschworenen gegen den Entscheid BES.[ ] vom 25. Juni 2019 abgewiesen und darin insbesondere ■ wie bereits im ebenfalls den Geschworenen betreffenden BGer 6B\_247/2016 vom 1. April 2016 (E. 4) ■ festgestellt, dass im Umstand, dass B\_\_\_\_\_ zahlreiche Entscheide i.S. des Geschworenen gefällt hat, die möglicherweise nicht im Sinne des Geschworenen bzw. seiner Meinung nach falsch waren, noch kein gesetzlicher Ausstandsgrund liegt (a.a.O. E. 5.3).

2.3 Alle Beschwerden gemäss Aufstellung Akten S. 25 und 26 ■ wobei vorliegend nur die vor dem 19. Juni 2019 eingereichten Beschwerden massgebend sein können (vgl. E. 1.6) ■ standen im Zusammenhang mit dem von der Staatsanwaltschaft unter der Verfahrensnummer VT.[...], später vom Strafgericht unter der Verfahrensnummer SG.[...] geführten Verfahren betr. «Schwindelgründungen». Es war absehbar, dass diese Strafsache schliesslich auch im Rahmen eines Berufungsverfahrens vom Appellationsgericht zu beurteilen sein würde. Tatsächlich zog der Geschworene das Urteil des Strafgerichts SG.[...] ans Berufungsgericht weiter, welches mit Urteil SB.2023.98 vom 29. November 2024 darüber befand (eine Beschwerde des Geschworenen gegen dieses Urteil ist derzeit am Bundesgericht hängig). Es war damit angezeigt, dass sämtliche Beschwerden und Ausstandsgesuche im Zusammenhang mit dieser Strafsache dem gleichen Richter zugeteilt wurden. So war es in Nachachtung von Art. 21 Abs. 2 StPO möglich, das Berufungsverfahren SB.2023.98 einer Richterin zuzuteilen, welche bis dahin noch nie in einem den Geschworenen betreffenden Verfahren eingesetzt war (vgl. dazu Ziff. 6 der Verfügung vom 9. Januar 2025 [Akten S. 46] sowie die Aufstellung aller Entscheide i.S. A\_\_\_\_\_ [Akten S. 54-57]).

2.4 Ferner war die Zuteilung der vielen Beschwerdefälle im Verfahren VT.[...] (vgl. Aufstellung Akten S. 25, 26) an den gleichen Richter auch unter dem Aspekt der Prozessökonomie und der Ressourcenschonung der chronisch überlasteten strafrechtlichen Abteilung des Appellationsgerichts nicht nur nicht zu beanstanden, sondern vielmehr angezeigt, da sich somit nicht immer neue Personen in das Verfahren VT.[...] einarbeiten mussten. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass B\_\_\_\_\_, der vor seinem Amtsantritt als Richter während siebzehn Jahren in Basel als Notar tätig war, in der zur Diskussion stehenden Materie über Spezialwissen verfügt.

### **E. 3**

3.1 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das Ausstandsgesuch gegen B\_\_\_\_\_ abzuweisen ist, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.